

Zusammenhang mit andern bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung rätlich machen, stets am Sitze der liechtenstein'schen Regierungsbehörde durch einen dazu ermächtigten kaiserlich-österreichischen Beamten abgeführt werden.

Art. 4.

Die Zoll- und Steuerämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich-österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen werden.

Die Zoll- und sonstigen Tafeln, Schlagbäume u. s. w. sind mit den liechtensteinischen Landesfarben zu bezeichnen.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Österreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt; sie führen die Uniform und die Bewaffnung der Österreicher und ihre Angehörigen geniessen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere in Absicht der gesammten Disciplin den österreichischen Oberbeamten und Behörden.

Doch haben alle im Fürstenthume stationirten österreichische Beamte und Diener für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann von der liechtenstein'schen Regierung mit Legitimationen Behufs der Ausübung ihres Dienstes versehen werden. Sie haben während ihrer Dienstleistung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Kokarde zu tragen.

Sie unterstehen sammt ihren Angehörigen in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangener Verbrechen und sonstiger nach den österreichischen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthumes.

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder stattgefundenen Aburteilung ist die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu erstatten, wie diess den österreichischen Gerichten zur Pflicht gemacht ist.

Direkten Steuern oder Gemeinde-Umlagen, so wie persönlichen Dienstleistungen können sie nicht unterworfen werden; nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten wie andere Eigenthümer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, besondere Rücksicht zu nehmen.